

Vorlage Nr. 666/26

Betreff: **Ausbau der Schleupestraße (von Eichenstraße bis Anton-Führer-Straße)**
(53140040201001)
Offenlage

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Bau- und Mobilitätsausschuss	23.09.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Herrn Roling
------------------------------	------------	--------------------------	---------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 531	Mobilitäts- und Verkehrsplanung
-------------	---------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja ☐ Nein
☒ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	13.800 €
Verminderung Eigenkapital	13.800 €

Investitionsplan

Einzahlungen	480.000 €
Auszahlungen	690.000 €
Eigenanteil	210.000 €

Finanzierung gesichert

- ☒ Ja ☐ Nein
durch

- ☒ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 53140010999904
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Bau- und Mobilitätsausschuss nimmt den Ausbautentwurf zur Kenntnis und beschließt dessen Offenlage in den Diensträumen des Fachbereiches 5 / Mobilitäts- und Verkehrsplanung im Rathauszentrum I (RHZ I).

Begründung:

1. Festsetzung im Bebauungsplan:

Die Schleupestraße im Ausbaubereich von Eichenstraße bis Anton-Führer-Straße befindet sich in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan. Lediglich angrenzend an den zum Ausbau anstehenden Bereich befinden sich nördlich der Schleupestraße die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 340 Kennwort „Am Alfonsushaus“ und Nr. 165 a Kennwort „Friedenstraße Teil A“.

Die angrenzenden bebaubaren Grundstücke an der Schleupestraße zwischen Eichenstraße und Anton-Führer-Straße sind bebaut. Vor diesem Hintergrund soll ein erneuter Ausbau der Straße erfolgen.

2. Einfügung in das Straßennetz:

Die Schleupestraße, von Eichenstraße bis Anton-Führerstraße, ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und Lage im Straßennetz als Sammelstraße einzustufen. Sie dient der Erschließung der Grundstücke, sammelt den aus den angeschlossenen Baugebieten, insbesondere der Franz-Tacke-Straße und „In der Bannewiese“, anfallenden Verkehr und leitet diesen zur Salzbergener Straße (Hauptverkehrsstraße, B481) ab.

Die vorhandene Straßenparzelle weist eine Breite ca. 12 m auf.

Die Ausbaulänge liegt bei ca. 200 m.

Der Ausbau ist im Separationsprinzip vorgesehen. Dabei werden Fahrbahn und Gehwege durch Bordanlagen voneinander getrennt und höhenmäßig abgesetzt.

Die Einstufung der Schleupestraße von Eichenstraße bis Anton-Führer-Straße in eine Tempo-30-Zone ist in diesem Bereich bereits erfolgt.

3. Bestandssituation:

Fahrbahn

Die Fahrbahn der Schleupestraße, von der Eichenstraße bis Anton-Führer-Straße, besteht aus Natursteinpflaster (Basaltpflaster). Im Bereich des Bahnübergangs sowie im Bereich der Einmündung der Anton-Führer-Straße und in Verlängerung bis zur Salzberger Straße in nördlicher Richtung ist die Fahrbahn mit Asphalt befestigt.

Das vorhandene Basaltpflaster weist Unebenheiten, Verdrückungen bis hin zu Spurrinnen auf. Einzelne Steine fehlen. Trotz laufender Reparaturen konnte der ursprüngliche Pflasterverband nicht im klassischen Schuppenverband wiederhergestellt werden, sodass große Lücken zwischen den Pflastersteinen entstanden sind. Zudem sind einige Steine nicht mehr plan verlegt.

Dieser schlechte Straßenzustand ist auch durch die aktuelle Straßenzustandserfassung und -bewertung bestätigt worden.

Gerade für den Radverkehr werden diese Unebenheiten und der somit entstehende Qualitätsverlust spürbar.

Die markierte Führung des Radverkehrs im Bereich des Bahnübergangs bzw. der Eichenstraße in Richtung Riegelstraße ist infolge von Ausbesserungsarbeiten nahezu unkenntlich geworden.

Straßenentwässerung

Die Entwässerungsrinnen sind ebenfalls in Natursteinpflaster ausgeführt und weisen Verdrückungen auf. Das anfallende Regenwasser kann dadurch nicht mehr ungehindert zum zugehörigen Straßenablauf abfließen.

Über die Straßenabläufe wird das Oberflächenwasser dem vorhandenen Kanal zugeleitet.

Gehwege

Beidseits der Fahrbahn befinden sich Gehwege, die durch Bordanlagen von der Fahrbahn getrennt sind.

Grün

Im Anschluss an den nördlichen Gehweg befindet sich eine Hainbuchenhecke als Übergang zum Park des Alfonsushauses.

Neben dem Gebäude, das am 26. Februar 2004 unter Denkmalschutz gestellt wurde, ist auch die dazugehörige Gartenanlage am 14. Februar 2005 als eigenständiger Teil des Baudenkmals unter Schutz gestellt.

Die bereits seit Jahren vorhandene Hecke, welche die Gartenanlage vom öffentlichen Verkehrsraum trennt, befindet sich teilweise innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.

Ruhender Verkehr

Zurzeit sind keine ausgewiesenen Parkplätze im Straßenraum vorhanden. In der Praxis werden Fahrzeuge am nördlichen Fahrbahnrand abgestellt. Bei Begegnungsverkehren führt diese Situation auf Grund der geringen Restbreiten auf der Fahrbahn, häufig zu brenzlichen Situationen.

I.d.R. werden hier rd. 16 Fahrzeuge abgestellt.

Straßenbeleuchtung

Die vorhandenen Leuchten befinden sich in der Schleupestraße mit Abständen von ca. 26 m bis ca. 50 m. Der schlechte Zustand und die teilweise großen Abstände erfordern eine Erneuerung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung.

Aufgrund des seit vielen Jahren schlechten Fahrbahnzustandes, der beschädigten Entwässerungsrinnen, der unzureichenden Beleuchtung sowie der zu verbessernden Situation für den Radverkehr ist eine Erneuerung der Schleupestraße für das Jahr 2027 innerhalb der bestehenden Tempo-30-Zone vorgesehen.

4. Notwendige Breiten / Ausbaumerkmale:

Schleupestraße (Tempo-30-Zone)

Ausbau im Separationsprinzip

Es ist ein Ausbau im Separationsprinzip mit einer durchgehenden Fahrbahn mit einer Mindestbreite von 5,50 m sowie beidseitigen Gehwegen mit einer Breite von mindestens 1,60 m bis zu 2,00 m vorgesehen.

Die Fahrbahnbreite wird reduziert, um dadurch eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erzielen. Dies soll insbesondere für den Radverkehr von und zu der anliegenden Schule zu einer größeren Verkehrssicherheit beitragen.

Die durch die Reduzierung der Fahrbahnbreite verbleibenden Flächen können als Parkstreifen angelegt werden und dadurch dem vorhandenen Parkdruck entgegenwirken.

Fahrbahn

Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise, Bauklasse Bk 1,8, hergestellt und durch eine Rinne sowie einen Hochbordstein mit einer Höhe von 12 cm eingefasst. Im Bereich von Zufahrten, Parkflächen wird der Hochbord auf 2 cm abgesenkt.

Im Bereich der Einmündungen untergeordneter Straßen erfolgt ebenfalls eine Befestigung in Asphalt.

Straßenentwässerung

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der befestigten Verkehrsflächen erfolgt über 0,30 m breite Entwässerungsrinnen entlang der Verkehrsfläche. Das Wasser wird über Abläufe und Anschlüsse an die vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsleitungen abgeführt.

Im Zuge der weiteren Planung wird geprüft, ob das anfallende Oberflächenwasser z.T. auch den Grünbeeten zugeleitet werden kann.

Gehwege

Die Gehwege werden aus grauen Betonsteinpflasterplatten mit einer Dicke von 8 cm hergestellt, die durch Hochborsteine mit einer Höhe von 12 cm von der Fahrbahn abgetrennt werden.

Die Bereiche der Zufahrten werden mit grauem Betonsteinpflaster mit einer Dicke von 8 cm befestigt.

In Grundstückszufahrten werden zur Vermeidung eines erhöhten Quergefälles Schrägborde vorgesehen.

Ebenso werden im Bereich der Einmündungen Schrägborde zur Querung der Fußgänger eingeplant.

Ruhender Verkehr

Die Längsparkstreifen werden aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster mit einer Dicke von 8 cm hergestellt. Am Beginn und am Ende werden die Parkstreifen durch Grünbeete eingefasst.

Dieser Längsparkstreifen bieten Platz für 11 Pkw.

Grün

Die zur Unterteilung und Abgrenzung der Längsparkplätze vorgesehenen Grünbeete werden je nach vorhandener Vegetation und den vorhandenen Versorgungsleitungen mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.

Als standortgeeignete Baumarten kommen schattenverträgliche Arten wie Feldahorn, Hainbuche oder Ulme infrage.

Straßenbeleuchtung

Es werden energieeffiziente Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,00 m aufgestellt.

5. Bürgerbeteiligung:

Die vorgeschlagene Offenlage der Planunterlagen wird seitens der Verwaltung für erforderlich gehalten, um den Anliegerinnen und Anliegern Gelegenheit zur Äußerung zu den vorgesehenen Herstellungsmerkmalen zu geben.

6. Abrechnung der Baukosten:

Beim Ausbau Schleupestraße von Eichenstraße bis Anton-Führer-Straße handelt es sich um eine nochmalige Herstellung und/oder Verbesserung einer Anlage im Bereich öffentlicher Straßen und damit um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 KAG.

Durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 kann eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen zukünftig nicht mehr erfolgen.

Aufgrund des neu gefassten § 8a KAG wird das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge erstatten, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können.

Die Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2024 regelt die Erstattung

der nach § 8 KAG zu erhebenden Straßenausbaubeiträge. Die bisherigen Anliegerbeiträge werden somit vom Land NRW übernommen.

Beim Ausbau der Schleupestraße von Eichenstraße bis Anton-Führer-Straße handelt es sich um eine nochmalige Herstellung einer Anlage im Bereich öffentlicher Straßen und damit um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 KAG.

7. Ausbauzeitpunkt:

Der Baubeginn für die Schleupestraße von Eichenstraße bis Anton-Führer-Straße ist derzeit für das dritte Quartal 2027 vorgesehen.

8. Finanzierung:

Die Durchführung der Baumaßnahme ist im aktuellen Haushaltsplan 2026 veranschlagt (vgl. Investitionsnummer 53140010999904 Straßen- und Wegekonzept, Maßnahmen der Prioritätenliste). Nach der Anlage zur Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen beträgt die Erstattung von Beitragsausfällen für Erneuerung bei Anliegerstraßen 80% des beitragsfähigen Aufwands.

Grundlage für die Höhe der Erstattungsleistung ist der abschließend ermittelte, feststehende Gesamtaufwand der Straßenausbaumaßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung. Eine Vorausleistungserhebung bei Beginn der Baumaßnahme entfällt. Die Erstattung von Beitragsausfällen wird erst nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme beim Land NRW beantragt werden.

9. Auswirkung auf den kommunalen Klimaschutz:

Der durch die Anordnung der Tempo-30-Zone geschwindigkeitsreduzierte Ausbau der Schleupestraße mit den geplanten Parkstreifen und der daraus resultierenden Reduzierung der Fahrbahnbreite führt zu einer Verringerung der Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs. Dadurch wird die Straße für den Radverkehr attraktiver und sicherer.

Die geplanten Gehwege ermöglichen einen geschützten Fußgängerverkehr.

Darüber hinaus tragen die vorgesehenen Anpflanzungen in den Grünbeeten zur Verbesserung des Mikroklimas und zum kommunalen Klimaschutz bei.

Durch die Begrünung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung können zudem die negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs auf das unmittelbare Umfeld reduziert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplanverkleinerung ohne Maßstab Blatt 1